



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 11

Jahrgang 43
15. April 2017

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Dreiundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach

vom 7. April 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 6. April 2017 folgender Dreiundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Nachtrag vom 17. Juni 2016 (Abl. MG S. 113), erlassen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für den Ersatz des Verdienstausfalls der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird festgelegt:
a) Der Regelstundensatz richtet sich nach der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höhe;
b) abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der Regelstundensatz oder der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall (Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt;
c) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag den Regelstundensatz oder den Ersatz der notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt;

- d) Selbstständige erhalten auf Antrag den Regelstundensatz oder eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird; sie erklären schriftlich, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe entsteht; die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Erklärung des Steuerberaters glaubhaft zu machen;
- e) der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, richtet sich nach der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höhe; die tägliche Verdienstausfallentschädigung darf den 8-fachen Stundensatz nach Buchst. a) bis d) nicht überschreiten;
- f) sofern innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entschieden werden kann, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die Arbeitszeit anzurechnen; der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

Wird Ersatz des Verdienstausfalls nach den Buchst. a) bis d) nicht geleistet und ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag mindestens in Höhe des Regelstundensatzes, jedoch für höchstens acht Stunden täglich bis zum 2-fachen des Regelstundensatzes je angefangene Stunde erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn,

besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.“

2. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Neben den Entschädigungen nach § 45 der Gemeindeordnung erhalten als monatliche Aufwandsschädigung
a) der erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters den 3-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder,
b) die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder,
c) die Fraktionsvorsitzenden im Rat und ihre Stellvertreter die jeweils in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge,
d) die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder,
e) die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen die jeweils in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

Die Fraktionsvorsitzenden im Rat und ihre Stellvertreter erhalten die Entschädigung nur insoweit, als sie Aufwandsschädigung als Stellvertreter des Oberbürgermeisters nicht beziehen.“

3. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, dadurch erstattet, dass bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten ersetzt werden oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Entschädigung gemäß der in der Entschädigungsverordnung für Fahrkosten festgesetzten Höhe gezahlt wird. Ratsmitgliedern

kann auf Antrag die Kosten für eine Netzkarte für das Stadtgebiet als monatliche Fahrkostenpauschale gezahlt werden.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 7. April 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadt- teilen der Stadt Mönchen- gladbach am 30. April 2017

vom 7. April 2017

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 6. April 2017 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Rheindahlen-Mitte
 - Mühlentorplatz
 - St.-Helena-Platz
 - Am Mühlentor 2 bis 27
 - Plektrudisstraße 5 bis 23
 - Beeckerstraße 15 bis 37

und

2. in dem Stadtteil Gladbach
 - Hindenburgstraße zwischen Bismarckstraße und Alter Markt
 - Bismarckstraße 29, 30 und 34
- am 30. April 2017 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 7. April 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Mollsbaum- weg, Geneickener Straße, Sportanlage und dem Regenrückhaltebecken)

vom 7. April 2017

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 6. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Mollsbaumweg, Geneickener Straße, Sportanlage und dem Regenrückhaltebecken)“ vom 28. April 2016 (Abl. MG S. 89), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Süd, Gebiet verlaufend südlich der Geneickener Straße, vom Schnittpunkt der Flurstücke 216, 217, 259 (Geneickener Straße) und 260 (Mollsbaumweg) Flur 51, Gemarkung Rheydt, in nordöstlicher Richtung bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 100, Flur 51 Gemarkung Rheydt, von hier aus in gleicher Richtung verlängert bis zum Schnittpunkt im Flurstück Flur 48, Flurstück 872, Gemarkung Rheydt, einer östlich 8,00 m parallel verlaufenden Linie zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 259 Flur 51, Gemarkung Rheydt, weiter in südöstlicher Richtung 8 m parallel zu den östlich liegenden Flurstücken 259, Flur 51, Gemarkung Rheydt, und dem Flurstück 116, Flur 52, Gemarkung Rheydt, bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 174, Flur 48, Gemarkung Rheydt, nun abknickend in südwestliche Richtung und nur wenige Meter später wieder anstoßend auf die östliche Grenze des Flurstückes 116, Flur 52, Gemarkung Rheydt, wieder nach Südosten abschwenkend und entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 116, Flur 52, Gemarkung Rheydt verlaufend, später in einem Winkel von 90° nach Südwesten abknickend und auf den Schnittpunkt der Flurstücke 192, 116, und 186, Flur 52, Gemarkung Rheydt treffend, ab hier entlang der südlichen Flurstücksgrenze der Wegeparzelle 192, Flur 52, Gemarkung Rheydt bis zum Schnittpunkt mit deren Verlängerung auf die westliche Flurstücksgrenze der Parzelle 127, Flur 52, Gemarkung Rheydt, von hier aus in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 142, 127, 184 (Sonnenstraße),

Flur 52, Gemarkung Rheydt, hier verschwenkend für wenige Meter nach Westen, entlang der nördlichen Parzellengrenze des Flurstückes 142, Flur 52, Gemarkung Rheydt, bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 141, Flur 52, Gemarkung Rheydt, nun wendend in nördliche Richtung bis zur gegenüberliegenden Ecke der Parzelle 260 (Mollsbaumweg), Flur 51, Gemarkung Rheydt, weiter an der westlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 260 (Mollsbaumweg), Flur 51, Gemarkung Rheydt, entlang in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt, erstreckt, wird über den 8. Juni 2017 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 8. Juni 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 8. Juni 2018 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 7. April 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet der Bahnanlagen um den Mönchengladbacher Hauptbahnhof vom Berliner Platz bis zur Breitenbachstraße)

vom 7. April 2017

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 6. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet der Bahnanlagen um den Mönchengladbacher Hauptbahnhof vom Berliner Platz bis zur Breitenbachstraße)“ vom 17. Juni 2016 (Abl. MG S. 115), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Nord – Gladbach, Dahl, Eicken und Stadtbezirk Ost – Lürrip, Hardterbroich-Pesch,

Gebiet der Bahnanlagen um den Mönchengladbacher Hauptbahnhof vom Berliner Platz bis zur Breitenbachstraße erstreckt, wird über den 3. Juni 2017 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 3. Juni 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 3. Juni 2018 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 7. April 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 49 - Mönchengladbach I zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 gem. § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz i. V. m. § 27 Landeswahlordnung

Zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 hat der Kreiswahlausschuss für den **Wahlkreis 49 - Mönchengladbach I** folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname des Bewerbers/ der Bewerberin	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort	E-Mail	Name und Kennwort der Partei	Kurzbezeichnung
1.	Körfges, Hans-Willi	Landtagsabgeordneter	1954	Rheydt	Mönchengladbach	hans-willi.koerfges@landtag.nrw.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2.	Boss, Frank	CDU-Fraktionsgeschäftsführer	1961	Rheydt	Mönchengladbach	frank.boss@cdu-mg.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
3.	Zingsheim, Lena	Studentin	1993	Mönchengladbach	Mönchengladbach	lena.zingsheim@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
4.	Winkens, Daniel	Auszubildender/Student	1990	Mönchengladbach	Mönchengladbach	d_winkens@web.de	Freie Demokratische Partei	FDP
5.	Franz, Harald	Unternehmer	1959	Bochum	Neuss	harald@franzspace.com	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
6.	Schultz, Torben	Systemadministrator	1971	Hamburg	Mönchengladbach	torben.schultz@die-linke-mg.de	DIE LINKE	DIE LINKE
7.	Habrich, Stephan	Rettenungsassistent	1973	Rheydt	Mönchengladbach	afd.stephan.habrich@gmail.com	Alternative für Deutschland	AfD

Mönchengladbach, den 06.04.2017

Hans Wilhelm Reiners
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 50 - Mönchengladbach II zur Landtagswahl
am 14. Mai 2017 gem. § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz i. V. m. § 27 Landeswahlordnung

Zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis **50 - Mönchengladbach I** folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname des Bewerbers/ der Bewerberin	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort	E-Mail	Name und Kennwort der Partei	Kurzbezeichnung
1.	Tillmann, Angela	Landtagsabgeordnete	1957	Berlin	Mönchengladbach	angela.tillmann@landtag.nrw.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2.	Klenner, Jochen	Redakteur, Geschäftsführer	1978	Neuss	Mönchengladbach	jochen.klenner@cdu-mg.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
3.	Dr. Wolkowski, Boris	Rechtsanwalt	1975	Mönchengladbach	Mönchengladbach	boris.wolkowski@gmx.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
4.	Terhaag, Andreas	Ingenieur	1968	Mönchengladbach	Mönchengladbach	andreas.terhaag@landtag.nrw.de	Freie Demokratische Partei	FDP
5.	Kroll-Hartge, Doris	Geschäftsführerin	1957	Bad Kudowa	Mönchengladbach	doris.kroll@web.de	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
6.	Yildirim, Rohat	Geschäftsführerin	1974	Sarikamis	Mönchengladbach	rohat.yildirim@die-linke-mg.de	DIE LINKE	DIE LINKE
7.	Walendy, Viola	Steuerfachangestellte	1968	Pforzheim	Mönchengladbach	viola.walendy@afd-moenchengladbach.de	Alternative für Deutschland	AfD

Mönchengladbach, den 06.04.2017

Hans Wilhelm Reiners
 Kreiswahlleiter

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von
Wahlscheinen für die
Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Mönchengladbach wird in der Zeit vom 24. bis 28. April während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 7.45 Uhr – 12.30 Uhr und Donnerstag 14.00 – 16.30 Uhr) im Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen, Goebenstraße 4 – 8 (Vitus-Center), Eingang D, Zimmer 336, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens bis am 28. April 2017, bis 12.30 Uhr, beim Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen, Goebenstraße 4 – 8 (Vitus-Center), Eingang D, Zimmer 336, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 49 – Mönchengladbach I oder 50 – Mönchengladbach II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, beim Oberbürgermeister, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen, Goebenstraße 4 – 8 (Vitus-Center), Eingang D, Zimmer 336, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist,

kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Oberbürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben

hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Mönchengladbach, den 06.04.2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1864, ausgestellt auf Herrn Gerd Schwedas, Rettungsassistent, Fachbereich Feuerwehr ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 30.03.2017

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Personal, Organisation und IT

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1619, ausgestellt auf Herrn Andreas Henrix, Sachbearbeiter, Ordnungsamt ist nicht auffindbar.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 03.04.2017

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Personal, Organisation und IT

Verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 bzw. nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)

I. Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.04.17 folgenden Beschluss gefasst:

1. Nach § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) wird die „Kommunale Pflegeplanung für die Stadt Mönchengladbach gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) Zeitraum 01.04.2017 – 31.03.2020“ nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 15.02.2017 als verbindliche Bedarfsplanung festgestellt.

2. Die Stadt Mönchengladbach macht von ihrem Recht nach § 11 Abs. 7 APG NRW Gebrauch, eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlich verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 1 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Der Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf in der Stadt.

3. Die verbindliche Bedarfsplanung und der Beschluss werden gemäß der §§ 7 Abs. 6 bzw. 11 Abs. 7 APG NRW öffentlich bekannt gemacht.

II. Die aktuelle Fassung der „Kommunale Pflegeplanung für die Stadt Mönchengladbach gemäß § 7 APG NRW Zeitraum 01.04.2017 – 31.03.2020“ ist kostenfrei zugänglich:

- unter altenhilfe-mg.de – *Infos zum Herunterladen: Pflegeplanung-* oder
- als Druckexemplar auf Anforderung beim

**Fachbereich Altenhilfe unter
Tel. 02161/ 25-6704**

Mönchengladbach, den 07.04.2017

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Personal, Organisation und IT –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Personal, Organisation und IT

Art und Umfang der Leistung:
Anmietung und Wartung von vier digitalen Farb-Multifunktionsgeräten

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
vier Jahre ab Juni 2017

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Hecker, Tel.: 02161 25 3098

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland (www.vmp-rheinland.de) unter der Vergabenummer 10-2017-005

Ablauf der Angebotsfrist:
27.04.2017, 12.00 Uhr

Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich 10, Vergabestelle VOL
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52, Zimmer 022,
41236 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

- 90 % Preis
- 10 % Qualität

Bindefrist:

30.06.2017

Information zu den Zuschlagskriterien:

Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. 90 Punkte beim Preis und 10 Punkte beim Stromverbrauch (Qualität).

Das preisgünstigste Angebot erhält die volle Punktzahl. Das Angebot mit dem doppelt so hohen Preis erhält 0 Punkte. Die dazwischen liegenden Angebote werden interpoliert.

Das Angebot mit dem geringsten Stromverbrauch im Stand-by-Modus erhält die volle Punktzahl. Das Angebot mit dem doppelt so hohen Stromverbrauch erhält 0 Punkte. Die dazwischen liegenden Angebote werden interpoliert.

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Personal,
Organisation und IT –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Personal, Organisation und IT –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Personal, Organisation und IT

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von diversem Mobiliar für die allgemeine Verwaltung der Stadt Mönchengladbach, Bedarf 2017/2018

Aufteilung in Lose:

Ja

Los I: elektrisch höhenverstellbare Steh-/Sitz-Bildschirmarbeitsstische

Los II: höheninstellbare Bildschirmarbeitsstische, fahrbare Unterbauten (Container) und Stollentisch

Los III: Querrolladenschränke und Aktenböcke

Los IV: Bürodrehrollstühle

Los V: stoffbezogene Besucherstühle mit 4 Füßen

Ausführungsfrist:

6 Lieferungen in der Monatsmitte der jeweils geraden Monate in 2017/2018

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Küppenbender,
Tel.: 02161/25 – 25 63

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabemarktplatz Rheinland (www.vmp-rheinland.de) unter der Vergabenummer 10-2017-004

Ablauf der Angebotsfrist:

03.05.2017, 12:00 Uhr

Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Personal, Organisation und IT,
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52, Zimmer 022,
41236 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

60 % Preis

30 % Qualität

(an Hand von Bemusterung, hierzu wird das angeforderte Mobiliar seitens des Bieters innerhalb von 10 Tagen kostenfrei zur Verfügung gestellt)

10 % Garantie

Wertungsdurchführung beim Kriterium**Preis:**

Der günstigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 600 Punkten, ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischen liegenden Angebote werden gemittelt.

Wertungsdurchführung beim Kriterium**Qualität:**

Die Qualitätsbewertung erfolgt durch Bemusterung der Möbel zur Beurteilung von Materialeindruck, Verarbeitungsqualität und Handhabung/Ergonomie.

Die nachstehend genannte Punktvergabe erfolgt auf einer Gesamtbeurteilung der gestellten Muster zu den einzelnen Losen. Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten voll entspricht, erhält 300 Punkte. Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten eingeschränkt entspricht, erhält 150 Punkte.

Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten nicht entspricht, erhält 0 Punkte.

Wertungskriterien bei Garantie:

Die günstigste Garantiezeit (längste Dauer) erhält die volle Punktzahl von 100 Punkten. Die darunter liegenden werden zum günstigsten Angebot gemittelt.

Bindefrist:

30.06.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Personal,
Organisation und IT –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

150 Atemschutzvollmasken (MSA)

Aufteilung in Lose:
nein

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
ca. 2. Hj. 2017

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2017-01

Ablauf der Angebotsfrist:
25.04.2017, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Personal, Organisation und IT
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Sonstige weitere Erklärungen:
Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:
Preis 100%

Bindefrist:
09.06.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§ 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr – 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Ausbau des Sirennetzes (2. Abschnitt 2017-2019)

Aufteilung in Lose:
nein

Nebenangebote sind:
zugelassen

Ausführungsfrist:
2017-2019

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Bonn, Telefon 02166 9989-2321

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2017-02.

Ablauf der Angebotsfrist:
22.05.2017, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Personal, Organisation und IT
– Submissionsstelle VOL –
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.

- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Benennung von mindestens zwei in Art und Umfang vergleichbaren Referenzprojekten

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- Nachweis der BOS-Zulassungsnummer (Ansteuerung/Auslösung der Sirenen)

Nebenangebote müssen mindestens folgenden Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis/ Ergänzenden Vertragsbedingungen entsprechen:

- schalltechnische Abdeckung der definierten Fläche mit jeweils geforderten Lautstärkepegeln
- Erfüllung des Funktionsumfangs und der Ansteuerungs-/Auslösungsvoraussetzungen
- Einhaltung aller jeweils gültigen zutreffenden Richtlinien, Normen, gesetzl. Vorgaben etc.
- Sicherstellung der vollumfänglichen Kompatibilität zur bereits bestehenden Struktur

Zuschlagskriterien:
Preis 100%

Bindefrist:
18.08.2017

Datum der Übermittlung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union: 29.03.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 62 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung Planung –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Gesamtschule Stadtmitte, Sanierung Altbau und Erweiterung, Dülkener Str. 85, 41068 MG

Art und Umfang der Leistung:

Bodenbelagsarbeiten
2.100 m² Polyurethan Bodenbeläge, ca.
1.500 m Sockelleisten

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

29.05.2017 – 07.07.2017

Nebenangebote werden zugelassen:

bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Eschweiler, Telefon: 02161/25-8882

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2017-074

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

25.04.2017, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 25.04.2017, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:
Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.
- Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

25.06.2017

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.:

0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 05.04.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR, Geschäftsbereich 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, vergibt die folgende Leistung:

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Wegebauarbeiten auf den städtischen Friedhöfen

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1: Friedhof Hardt
Los 2: Friedhof Venn

Angebote sind möglich für:

ein Los, alle Lose

Ausführungsfrist:

Frühjahr, Sommer 2017

Nebenangebote werden zugelassen:

Ja, bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Auskünfte zum Verfahren erteilt:

Herr Boden, GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, Tel.: 02161/25-51118, Fax: 02161/25-51199, E-Mail: vergaben@mags.de

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Mosig, 02161/256812

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.vmp-rheinland.de unter der Vergabenummer **mags-GB1-2017/0012**

Ablauf der Angebotsfrist:

02.05.2017, 11 Uhr

Schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen bei:

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR
Fliethstraße 67, 3. Etage, Zi. 16
41061 Mönchengladbach

Die Submission findet unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist an der o. g. Stelle statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und

der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

01.06.2017

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502027034

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 3. Juli 2017, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 3. April 2017

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nrn.:

**3412279980
3412421632**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 3. Juli 2017, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 3. April 2017

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 30. März 2017 durch eschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500459569

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 31. März 2017

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand